



SATZUNG

des Lebenshilfe Duisburg e.V.

Mitgliederversammlung
vom 06.10.2020

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Duisburg e.V.". Er ist in das Vereinsregister unter VR 1350 beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V." und „Lebenshilfe Nordrhein Westfalen e.V."

§ 2 – Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Sorgeberechtigten und Freunden von Menschen mit einem Handicap, besonders aber von Menschen mit einer geistigen Behinderung im Gebiet der Stadt Duisburg.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit einem Handicap, besonders aber für Menschen mit einer geistigen Behinderung aller Altersstufen bedeuten, orientiert an dem Rahmenprogramm der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.
3. Der Verein kann selbst Träger von Maßnahmen oder Einrichtungen im Sinne des Abs. 2 sein oder sich an einer Trägerschaft beteiligen.
4. Aufgabe des Vereins ist es weiter, das Verständnis für die besonderen Probleme von Menschen mit einem Handicap, besonders aber für Menschen mit einer geistigen Behinderung ständig zu verbessern.
5. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen.
6. Der Verein ermöglicht durch Organisation und Durchführung integrativer Veranstaltungen, Menschen mit einem Handicap, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Ersatz von Aufwendungen, Ehrenamtspauschale

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben (z.B. des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“)) ausgeübt werden.
2. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden.
3. Das Weitere kann in einer Finanzordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 – Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld und Sachspenden
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Bewerbern für eine Mitgliedschaft, die nicht geschäftsfähig sind, ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vereinbarung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet. Weiterhin muss die schriftliche Erklärung beinhalten, ob der gesetzliche Vertreter den Geschäftsunfähigen zur Ausübung der über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ermächtigt, oder ob er diese selbst ausüben will.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Vereinigung gewahrt bleibt und gefördert wird.
3. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 7 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Antrag, der per Brief oder E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sie wird durch die Übersendung der Mitgliedskarte bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, den der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschließt. Gegen den Ausschluss ist Einspruch binnen zwei Wochen nach Zustellung an die Mitgliederversammlung möglich, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.
 - c) durch Tod bzw., bei juristischen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Satzungsänderungen sowie der Erlass von Vereinsordnungen
 - f) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet

ist. Anträge zur Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

3. Grundsätzlich gilt, dass für die Erfüllung der Voraussetzung „schriftlich“ die Versendung oder der Empfang in elektronischer Form per E-Mail ausreicht.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt würde.
6. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht vererbbar und nicht übertragbar. Für die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist die Anwesenheit in der abstimmenden Versammlung erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die die bis zur Abstimmung fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 10 – Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um die Lebenshilfe Duisburg besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Bei der Ehrenmitgliedschaft geht es um eine reine Ehrung ohne Sonderrechte. Die Ehrung kann nicht gegen den Willen des Ehrenden erfolgen. Es reicht ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zur Begründung der Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft wird nicht in das Vereinsregister eingetragen und endet bei Versterben des Ehrenmitgliedes oder durch Niederlegung durch das Ehrenmitglied bzw. durch Aberkennung aufgrund eines triftigen Grundes durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, und gegebenenfalls bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, also höchstens aus sieben Personen. Je zwei der bis zu sieben Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet jedoch erst mit Ablauf der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahl vornimmt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

3. Bei Ausscheiden oder Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied einsetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass bei der letzten Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wurde, nicht alle sieben möglichen Vorstandspositionen besetzt wurden. Nach- und Ergänzungswahlen gelten jeweils nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit.

§ 11a – Wahl des Vorstands

Für die Wahl des Vorstandes gilt:

1. Der Vorstand wird im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt, sofern nicht $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 1) wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmt.
2. Nur solche Personen können in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, uneingeschränkt geschäftsfähig, Mitglied des Vereins sind und nicht in einem Arbeits- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen. Andere Vorstandsämter in anderen Vereinen, Organisationen sind offenzulegen, sollten jedoch vermieden werden. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie im Vorstand vertreten sein.
3. Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 8 Abs. 5 genannte einfache Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.
4. Die Wahl ist geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht die offene Wahl beschließt.

§ 12 – Beirat / Lebenshilferat

1. Zur Pflege der Kontakte mit den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, bestellt der Vorstand einen aus Eltern / Sorgeberechtigten und Menschen mit geistiger Behinderung bestehenden Beirat.
2. Aufgabe des Beirates ist es insbesondere, den Vorstand in Angelegenheiten der Einrichtungen zu beraten und zu unterstützen, die Entstehung neuer Einrichtungen anzuregen, die Kontakte der Einrichtungen untereinander zu pflegen und die Menschen mit geistiger Behinderung auch außerhalb bestehender Einrichtungen zu fördern.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Sitzungstermine sind dem Vorstand mitzuteilen; die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Eine Niederschrift über die Sitzungen des Beirats ist dem Vorstand zuzuleiten.

4. Vorstand und Beirat arbeiten eng zusammen. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Beirats zu seinen Sitzungen nach Bedarf einzuladen. Einmal im Jahr soll eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat stattfinden.
5. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstands vom Vorstand bestellt; sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 13 – Fachbeirat

Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Fachbeirat bestellen.

§ 14 – Rechnungsprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Prüfung der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder oder durch ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendes Wirtschaftsprüfer-, Steuerberaterbüro erfolgen.
3. Die Kassenprüfer müssen volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sein; sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.
4. Vorstands- und Beiratsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden

§ 15 – Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB in das Vereinsregister einzutragen.

§ 16 – Haftung

1. Für Vorstandsmitglieder gilt, dass sie dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haften.

2. Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 17 – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung auf.
Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System (in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden oder des Kassenwirts, je nachdem wer dafür zuständig ist) gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. ist der Verein verpflichtet, die für den Versand der den Mitgliedern aufgrund ihrer Mitgliedschaft zustehenden Zeitschriften und Publikationen zu übermitteln. Übermittelt werden dabei nur die Kontaktdaten die für den Versand erforderlich sind; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens (z.B. Veranstaltungen, Ehrungen von Mitgliedern etc.) in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand, einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form nur an Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.
4. Der Verein informiert die Tagespresse sowie über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten: Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsjahr. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite des Vereins entfernt. Über den Einwand bzw. den Widerruf des Mitglieds sind die Verbände, denen der Verein angehört, zu unterrichten.

5. Jedes Mitglied kann jederzeit beim Verein schriftlich erfragen, welche Daten von ihm gespeichert sind und ggf. die Löschung einzelner Bestandteile verlangen, soweit sie nicht für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind.
6. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 17 a – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach näherer Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung an die „Stiftung Lebenshilfe Duisburg“ oder an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 18. – Selbstverpflichtungserklärung (Corporate Governance Kodex)

Die Selbstverpflichtungserklärung (Corporate Governance Kodex) des Lebenshilfe Duisburg e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden (Anlage 1 zu dieser Satzung).

§ 19 – Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen Verein und den Mitgliedern und – soweit zulässig – gegenüber Dritten, ist der Sitz des Vereins.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

* * *

Lebenshilfe Duisburg e.V.
Mülheimer Straße 200
47057 Duisburg
www.lebenshilfe-duisburg.de
info@lebenshilfe-duisburg.de